

Merkblatt

zur Bildschirmarbeitsplatzbrille

A. Definition

Bildschirmarbeitsplatzbrille

Unter bestimmten Voraussetzungen können spezielle Sehhilfen für Bildschirmarbeitsplätze, so genannte Bildschirmarbeitsplatzbrillen, für die tägliche Arbeit notwendig sein. Anteilige Kosten für eine solche Bildschirmarbeitsplatzbrille werden bei der festgestellten Notwendigkeit vom Dienstgeber gemäß § 6 Abs. 2 Bildschirmarbeitsplatzverordnung (BildscharbV) übernommen.

B. Wer benötigt eine Bildschirmarbeitsplatzbrille

Die Mitarbeiter werden zu einer **Arbeitsmedizinischen Untersuchung für Bildschirmarbeitsplätze (G37)** beim Betriebsarzt angemeldet.

Vorhandene Sehhilfen sind zur Untersuchung mitzubringen.

Stellt der Betriebsarzt im Rahmen der Untersuchung fest, dass eine Bildschirmarbeitsplatzbrille erforderlich ist, erfolgt die **Verordnung einer Bildschirmarbeitsplatzbrille**, die an die individuellen Anforderungen angepasst ist und deren Kosten vom Dienstgeber im vorgegebenen Maße übernommen werden.

C. Was ist eine Bildschirmarbeitsplatzbrille?

Vom Betriebsarzt wird je nach Tätigkeit und Anforderung eine Empfehlung zur Korrektur der Sehleistung ausgesprochen, ggf. als Einstärkenbrille (Monofokal), als Zweistärkenbrille zur Korrektur verschiedener Entfernungen (Bifokal-/Officegläser) oder als Raumgleitsichtbrille. Ein Augenarztbesuch kann aus medizinischen Gründen (Augendruckmessung, Augenhintergrunduntersuchung oder komplexe Sehstörungen) als Kassenleistung ggf. zusätzlich empfohlen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den Bildschirmarbeitsplatzbrillen um dienstlich genutzte Sehhilfen speziell für den Bildschirmarbeitsplatz handelt, welche die so genannten Alltagsbrillen nicht ersetzen sollen. Dementsprechend hat die Bildschirmarbeitsplatzbrille grundsätzlich am Arbeitsplatz zu verbleiben. Universalgleitsichtbrillen werden grundsätzlich nicht als Bildschirmarbeitsplatzbrillen anerkannt und die Kosten hierfür auch nicht erstattet.

D. Wie erhält man eine Bildschirmarbeitsplatzbrille?

Der Dienstgeber hat mit dem Südwestdeutschen Augentoptiker-Verband einen Rahmenvertrag abgeschlossen.

Eine Übersicht, welche Optiker in Ihrer Umgebung dem Rahmenvertrag beigetreten sind, erhalten Sie auf der Homepage des Südwestdeutschen Augentoptiker-Verbandes unter www.swav.de.

Im Rahmen der regelmäßig angebotenen Vorsorgeuntersuchung bei Bildschirmarbeitsplätzen von den Betriebsärzten ein möglicher Bedarf für eine Bildschirmarbeitsplatzbrille festgestellt (s.o.). Besteht ein solcher Bedarf, wird der Betriebsarzt der/dem Mitarbeiterin/Mitarbeiter ein ausgefülltes Bestellformular aushändigen (siehe Anlage).

Bei erstmaliger Verordnung einer Bildschirmarbeitsplatzbrille ist eine Untersuchung durch eine Augenärztin/Augenarzt oder einer/eines Betriebsärztin/Betriebsarztes zwingend und die ärztliche Verordnung zu dokumentieren. Bei weiteren Verordnungen kann dies auch eine/ein Augenoptikerin/Augenoptiker leisten.

Eine Folgebrille erhalten Beschäftigte nur auf Verordnung und nur wenn sich die Refraktions-werte um mindestens 0,5 Dioptrien (dpt.) geändert haben.

Die Verordnung ist zusätzlich auf dem Bestellformular festzuhalten.

E. Kann auch eine höherwertigere Brille abgegeben werden?

Die Mitarbeiter haben die Möglichkeit, sowohl bei den Gläsern als auch beim Brillengestell höherwertige Leistungen mittels privater Zuzahlung zu erhalten. Entscheiden sich Mitarbeiter beim Erwerb einer Bildschirmarbeitsplatzbrille für Leistungen, die über der vorgesehenen Regelversorgung liegen, so sind vom Augenoptiker jeweils gesonderte Rechnungen für den erstattungsfähigen vertraglichen Teil der Leistung und für die private Zusatzleistung auszustellen.

F. Zusammenfassung Ablauf und Kostenerstattung

1. Der Betriebsarzt füllt das Bestellformular (s. Anlage) aus.
Sollte der Augenarzt die Notwendigkeit feststellen, ist das Bestellformular bei der zuständigen Personalstelle anzufordern.
2. Der Mitarbeiter geht damit zum Augenoptiker (Vertragsoptiker). Der Bestellschein ist dort abzugeben und später die Rechnung von den Beschäftigten direkt beim Optiker zu begleichen.
3. Die Rechnung über den erstattungsfähigen Teil der Brille ist zusammen mit dem ausgefüllten Bestellformular bei der zuständigen Personalstelle zur Erstattung einzureichen.
4. Der/die Mitarbeiter/Mitarbeiterin bekommt die Kosten entsprechend dem Rahmenvertrag erstattet.

Anlage

Bestellformular für Bildschirmarbeitsplatzbrillen